

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des Abkommens
vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung
nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt**

A. Zielsetzung

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ein erhebliches Hindernis dar. Zur Förderung eines reibungslosen Grenzabfertigungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollen diese Hindernisse weiter abgebaut und die Besteuerung der gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit der Zolldeklaranten auf dem Gebiet der direkten Steuern den neuzeitlichen Bedürfnissen angepaßt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 12. April 1989 enthält die hierfür notwendigen Regelungen. Es ändert Artikel 22 des Abkommens vom 1. Juni 1961, der bisher keine Regelung für die direkten Steuern enthielt. Das neue Abkommen ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) – 521 05 – Gr 12/90

Bonn, den 27. September 1990

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 12. April 1989
zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 12. April 1989 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 1 des Abkommens ist anzuwenden auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1985 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden. Soweit

das Abkommen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen aufzuheben oder zu ändern. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Durch diesen Artikel soll die Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen auf der Basis der Gegenseitigkeit von Anfang an vermieden werden. Deshalb sollen die steuerlichen Regelungen des Abkommens ab 1. Januar 1985 Anwendung finden und weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen noch durch abgelaufene Festsetzungsfristen eingeschränkt werden.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits leistet auch die Schweizerische Eidgenossenschaft entsprechende Steuerverzichte. Die Änderung des bisherigen Rechtszustandes führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern bei Bund, Ländern und Gemeinden, die haushaltswirtschaftlich nicht von Gewicht sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht gegeben.

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

in der Absicht, die in dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vorgesehene Besteuerung der Zolldeklaranten den veränderten Bedürfnissen anzupassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 22 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in einem der beiden Staaten wohnen, können bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen beider Staaten alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ohne besondere Bewilligung vornehmen. Sie sind von den Behörden des anderen Staates gleichberechtigt mit dessen Angehörigen zu behandeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten gewerbsmäßig ausüben. Die so ausgeübten Tätigkeiten und bewirkten Leistungen werden für die Umsatzsteuer als ausschließlich in dem Staat ausgeübt oder bewirkt angesehen, dem die Grenzabfertigungsstelle angehört.

(3) Die von Personen aus dem Nachbarstaat bei dessen Grenzabfertigungsstelle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten werden für die Erhebung der direkten Steuern (Steuern vom Einkommen und Vermögen usw.) und für die Anwendung des zwischen den beiden Vertragsparteien geschlossenen Abkommens zur Vermeidung

der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen als ausschließlich im Nachbarstaat ausgeübt angesehen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Personen können für die dort aufgeführten Tätigkeiten gleichermaßen deutsches wie schweizerisches Personal beschäftigen.

(5) Für den Grenzübergang und den Aufenthalt der in den vorstehenden Absätzen genannten Personen im Gebietsstaat gelten dessen allgemeine Bestimmungen. Die danach möglichen Erleichterungen sind zu gewähren. Unterliegt ihre Tätigkeit, sofern sie diese als Ausländer im Gebietsstaat ausüben, einer Bewilligungspflicht, so ist die Bewilligung von den zuständigen Behörden zu erteilen, und zwar unentgeltlich.“

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt außer Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 12. April 1989 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Frhr. v. Stein
Walter Schmutzer

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
A. Hohl

Denkschrift zu dem Abkommen

I. Allgemeines

Das deutsch-schweizerische Abkommen vom 1. Juni 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) soll den Übergang über die deutsch-schweizerische Grenze im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr erleichtern und beschleunigen. Gleichartige Abkommen wurden mit Österreich (BGBl. 1957 II S. 581), Belgien (BGBl. 1958 II S. 190), Frankreich (BGBl. 1960 II S. 1533), den Niederlanden (BGBl. 1960 II S. 2181), Luxemburg (BGBl. 1963 II S. 141) und Dänemark (BGBl. 1967 II S. 1521) abgeschlossen.

Die Abkommen sind Rahmenverträge. In den Abkommen werden die zuständigen obersten Behörden der Vertragsstaaten ermächtigt, durch Vereinbarungen zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Grenzabfertigung des einen Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates vorgenommen werden kann.

Aufgrund des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 1. Juni 1961 wurden zur Erleichterung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs bisher an 27 Grenzübergängen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet und für 10 Strecken die Grenzabfertigung in Zügen oder auf Schiffen während der Fahrt vereinbart.

Das am 12. April 1989 in Bonn unterzeichnete Abkommen soll das Abkommen vom 1. Juni 1961 der neueren wirtschaftlichen und rechtlichen Gestaltung der Grenzabfertigung anpassen und eine Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen der Zolldeklaranten vermeiden. Auf dem Gebiet der Umsatzbesteuerung besteht insoweit bereits eine einvernehmliche Regelung zwischen den Vertragsstaaten.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In Artikel 22 des Abkommens vom 1. Juni 1961 ist nunmehr auch eine Besteuerungsregelung für die gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten der Zolldeklaranten hin-

sichtlich der direkten Steuern (Steuern vom Einkommen und Vermögen usw.) vorgesehen.

Die Erhebung der direkten Steuern richtet sich nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 30. November 1978. Danach besteht für die schweizerischen Zolldeklaranten in der Bundesrepublik Deutschland eine Steuerpflicht aufgrund einer hier unterhaltenen Betriebsstätte. Die nunmehr gefundene Regelung bestimmt, daß die gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten schweizerischer Zolldeklaranten bei schweizerischen Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet – auch wenn diese Tätigkeiten in einer auf deutschem Gebiet befindlichen Betriebsstätte ausgeübt werden – für die Erhebung der direkten Steuern als ausschließlich auf Schweizer Gebiet ausgeübt gelten; im umgekehrten Fall werden die Tätigkeiten deutscher Spediteure bei deutschen Grenzdienststellen auf Schweizer Gebiet als auf deutschem Gebiet ausgeübt angesehen. Im übrigen bleibt das bezeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unberührt.

Zu Artikel 2

Die deutsche Finanzverwaltung hat – ebenso wie die Eidgenössische Steuerverwaltung – seit 1985 gegenüber den gewerbsmäßig tätigen Zolldeklaranten lediglich vorläufige Besteuerungsmaßnahmen ergriffen. Um die Doppelbesteuerung dauerhaft vermeiden zu können, sieht Satz 1 die rückwirkende Anwendung der Steuervereinbarung vor. Die Sätze 2 und 3 stellen sicher, daß anderslautende Steuerfestsetzungen einer abkommensgerechten Besteuerung nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten.

Artikel 3 enthält daher die übliche Klausel über die Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Schlußbestimmung über Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens.

